

RS Vwgh 1992/8/7 92/14/0061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.08.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

Norm

BAO §32;

KStG 1988 §26 Abs4;

KStG 1988 §5 Z10;

WGG 1979 §7 Abs1;

WGG 1979 §7 Abs2;

WGG 1979 §7 Abs3;

Rechtssatz

Auf zur beschränkten bzw unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht einer iSD WGG als gemeinnützig anerkannten Bauvereinigung, in deren Eigentum mehrere Waldflächen stehen, die sie forstwirtschaftlich nutzt (hier:

mehr als 80 Prozent des Holzes werden von der gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft am Stock verkauft und eine nennenswerte Verwertung im Rahmen ihrer Haupttätigkeit ist nicht anzunehmen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992140061.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at